

#### Viehanlieferungs- und Ankaufsbedingungen der Steinemann Natur Partner GmbH & Co KG, 49439 Steinfeld

1. Der oder die Eigentümer liefern das Vieh frei Schlachtstätte lebend an und erklären sich damit einverstanden, dass die Bezahlung der lebenden Tiere nach Schlachtgewicht und Schlachtqualität erfolgt. Das Transportrisiko trägt der Verkäufer, auch wenn wir das Vieh vom Hof des Verkäufers abholen und das Vieh auf unsere Veranlassung hin vom Hof des Verkäufers abgeholt wird.
2. Der Verkäufer garantiert uns, dass das Vieh bei Anlieferung gesund sowie nach dem Schlachten und der veterinärmedizinischen Untersuchung einwandfrei und handelsfähig ist.
3. Der Verkäufer garantiert uns zudem, dass
  - a) dem/den Schlachttier/en keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht worden sind,
  - b) bei dem/den Schlachttier/en nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.
4. Wird das Vieh nicht vertragsgemäß angeliefert, liegt insbesondere eine Verletzung der vorstehenden Garantien des Verkäufers vor, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung zu verlangen oder sofort ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie zusätzlich darüber hinaus Schadensersatz zu verlangen.  
Für den Fall des von uns erklärten Rücktritts gilt der vom Lohnschlachter erteilte Schlachtauftrag als im Namen und für Rechnung sowohl des Vieheigentümers als auch des Verkäufers erteilt.
5. Der Viehkaufmann garantiert uns, dass alle Lieferanten, mit Ausnahme der besonders (X) gekennzeichneten Privatanlieferer, Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer haben. Sollte uns gegenüber die Anerkennung der ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer aus Gründen versagt werden, die in der Person des Lieferanten bzw. Verkäufers liegen oder die der Lieferant bzw. Verkäufer zu vertreten hat, so ist der Verkäufer verpflichtet, die entsprechenden Vorsteuerbeträge an uns zurückzuzahlen.
6. Agenten oder sonstige Beauftragte des Verkäufers gelten zum Verkauf und zur Abwicklung des Verkaufs als bevollmächtigt, insbesondere auch zum Inkasso. Zahlungen, die wir an den Agenten oder Beauftragten leisten, gelten als an den Verkäufer erbracht und sind für uns schuldbefreiend.
7. Mit dem Erhalt unserer Viehanlieferungs- und Ankaufsbedingungen, auch durch einen Agenten oder Beauftragten, erkennt der Verkäufer diese Viehanlieferungs- und Ankaufsbedingungen als verbindlich an. Sie gelten dann auch automatisch für zukünftige Anlieferungen und Ankäufe. Eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden von uns nicht anerkannt bzw. wird diesen auch ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Grundlage des Vertragsverhältnisses zum Verkäufer.
8. Ist der Verkäufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort unser Firmensitz in 49439 Steinfeld, der gleichzeitig für den Gerichtsstand maßgeblich ist.  
Im Übrigen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
9. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Steinemann Natur Partner GmbH & Co KG, 49439 Steinfeld  
Stand 6.2006